

Allgemeine Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) KRAFTWERK HAIM KG

im Folgenden „EVU“ genannt.



1. Gegenstand

Die Allgemeinen Lieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden¹ und dem EVU, soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Liefervertrages den gesamten Zukaufsbedarf für seine jeweilige, im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei dem EVU zu decken. Das EVU ist berechtigt, sich bei der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis anderer Unternehmen zu bedienen.

Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie vom EVU zu beziehen.

Das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit nicht Erfüllungsgehilfe des EVU.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens des EVU binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot des EVU auf Abschluss eines Liefervertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die vom EVU zur Verfügung gestellten Formulare Verwendung finden. Die Unterschrift des EVU ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom EVU unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen jeweils zum Monatsletzten, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.

Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel vom EVU keine Wechselgebühren verrechnet.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit seinem örtlichen Netzbetreiber verfügt. Das EVU liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke. Die Übergabe erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom örtlichen Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den örtlichen Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Übernahmeterminpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen, die im Fall eines Lieferantenwechsels gemäß den jeweils gültigen Marktregeln einzuhalten sind.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Das EVU ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich, insbesondere im Netzbetrieb, liegende Umstände;
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird;
- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) Zahlungsverpflichtungen oder andere Pflichten aus dem Liefervertrag nicht erfüllt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten.

5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch das EVU. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

6. Lieferentgelt

Das EVU ist berechtigt, die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt des EVU, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt. Der Kunde hat dem EVU alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen, wobei Änderungen das EVU jedenfalls zu einer Entgeltanpassung im Sinne des Pkt. 7 berechtigen.

7. Entgeltanpassung

Das EVU ist berechtigt, die vereinbarten Preise und die Preis- und Produktstruktur abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert das EVU den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim EVU einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Das EVU weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt zu den jeweils vom EVU festgelegten Terminen und nach Wahl des EVU durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit zwischenzeitlichen monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Auf Anfrage des Kunden führt das EVU im letztgenannten Fall eine zusätzliche unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an das EVU veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten der monatlichen Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des EVU oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtllichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom EVU anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Der Vertragsabschluss kann von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Das EVU kann darüber hinaus bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden jeweils binnen drei Monaten ab Vorliegen folgender Umstände Vorauszahlungen verlangen:

- wenn der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male in Zahlungsverzug geraten ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen, sowie wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt wird;
- wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen (z.B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem EVU).

Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgeltes. Dieses wird anhand des Verbrauchs im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

¹ Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. im Liefervertrag verwendete Begriff "Kunde" steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Statt einer Vorauszahlung kann das EVU die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe verlangen. Das EVU kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird vom EVU an den Kunden auf dessen Verlangen hin zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 12 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Falle einer Barsicherheit wird diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

10. Zahlungen des Kunden

Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto des EVU zu leisten (z.B. mittels Einzugsermächtigung, Zahlschein, Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.

Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt des EVU. Der Kunde ersetzt die durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung des EVU berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen des EVU gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe des EVU.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Das EVU ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert das EVU den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim EVU einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Das EVU weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

14. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Das EVU ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seiner Informationspflicht gemäß Pkt. 6, zweiter Satz, nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;
- wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden beim EVU folgt.

Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13) wird hingewiesen.

15. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

Das EVU und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind.

Das EVU ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen

Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Das EVU und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das EVU zum Zwecke der Produktinformation / Werbung betreffend die Stromlieferung schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem EVU und dem Kunden hat. Das EVU wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen des EVU oder ihres Vertreters wirksam sind. Die Unterschrift des EVU ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift dem EVU bekannt zu geben. Eine Erklärung des EVU gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde dem EVU eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und das EVU die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des EVU sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center des EVU unter der kostenlosen Telefonnummer 05224 52480 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control vorgelegt werden.

18. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den vom EVU für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom EVU auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Liefervertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Liefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift des EVU, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit dem EVU oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Liefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an das EVU (Adresse: Innstraße 14, 6112 Wattens, email: info@kraftwerkthaim.at, oder Fax: 05224 52480 Dw. 60) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an das EVU zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

19. Versorgung in letzter Instanz (Grundversorgung)

Haushaltskunden und Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, die sich gegenüber dem EVU schriftlich auf die Grundversorgung berufen, können die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Tarife für die Grundversorgung sind unter www.kraftwerkthaim.at abrufbar oder können beim EVU telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus dem jeweils anzuwendenden Elektrizitätsrechtlichen Landesgesetz.

Abweichend zu Pkt. 9 ALB gilt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten), welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Gültig ab 1. April 2013

Satz- und Druckfehler vorbehalten.